

## **Arbeit und Sucht**

### **Berufliche (Wieder)Eingliederung von Menschen mit einer Suchtproblematik**

Petra Kleinbongard, Landeskoordination Integration NRW

Vortrag beim Kommunalen Arbeitstreffen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Suchtkoordinationsstelle am 3. November 2011 in Herten

### **Die Ausgangslage bei der beruflichen Eingliederung suchtkranker Menschen**

Grundsätzlich begegnen wir in der beruflichen Eingliederung suchtkranker Menschen im Einzelfall allen Fassetten von beruflichen Werdegängen, darunter ist ein hoher Anteil von Personen ohne berufliche Abschlüsse und Qualifizierungen. Neben diesen Unterschiedlichkeiten im beruflichen Werdegang beinhaltet die Ausgangssituation zur beruflichen Eingliederung für alle Betroffenen gleiche Faktoren, warum sie keinen Platz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten. Es handelt sich um:

- Langzeitarbeitslosigkeit
- grundsätzliche Arbeits- oder Qualifizierungsfähigkeit in einem Umfang von mindestens 3 Stunden täglich
- berufliche Perspektivlosigkeit gepaart mit dem Vorliegen mehrerer Vermittlungshemmnisse bzw. Mehrfachbenachteiligungen

hierzu gehören:

- Brüche (insbesondere frühe Brüche) in Bildungs- und Erwerbsbiographien
- Schulden
- Behandlung gesundheitlicher Begleiterkrankungen wie: Hep.C und HIV/Aids
- Einträge ins Führungszeugnis/ Vorstrafen
- Führerscheinentzug

- sowie das Festhalten an suchtspezifischem Verhalten in Beratungs- und Behandlungssituationen

darunter fallen z.B. Verhaltensstrategien wie:

- Verleugnungstendenzen
- Schwierigkeiten bei der Übernahme von Verantwortung
- Schwierigkeiten in der Zuverlässigkeit
- Vermeidungstendenzen und
- sogenanntes Szeneverhalten bei der Abhängigkeit von illegalen Drogen

Die Verhaltenstrategien zeigen sich besonders in den akuten Phasen der Suchterkrankung bzw. können als Nachwirkung auftreten.

Diese Fülle von Faktoren macht deutlich, welche Fülle von Aufträgen, auf die berufliche Eingliederungsarbeit für Menschen mit Suchterkrankung zukommt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es zur Bewältigung dieser vielschichtigen Aufträge, eines komplexen Unterstützungssystems bedarf. Die Durchführung und Finanzierung der Hilfsangebote dieses Systems beziehen sich wiederum auf ein sehr komplexes System rechtlicher Grundlagen.

## **Zu den relevanten gesetzlichen Grundlagen gehören:**

- **Sozialgesetzbuch III** mit der Leistungsträgerin der Bundesanstalt für Arbeit  
Ihre Aufgabe ist die Arbeitsförderung  
Die Hilfsangebote erstrecken sich über Beratung, Vermittlung, Förderung der Arbeitsaufnahme und Weiterbildung, Teilhabe am Arbeitsleben, etc.
  
- **Sozialgesetzbuch II** mit den Leistungsträgern Jobcenter Gemeinschaft , dies ist der Zusammenschluss zwischen den Arbeitsagenturen und den kommunalen Trägern und das Jobcenter der Optionskommune  
Die Aufgabe ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Hilfsangebote sind zum Beispiel SGB III Kann- Leistungen, Beratung, Psychosoziale Hilfen, die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten
  
- **Sozialgesetzbuch XII** mit den Leistungsträgern der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe aufzählen.  
Die Aufgabe erstreckt sich über die Ausführung der: Sozialhilfe, sie beinhaltet Beratung, Aktivierung, Unterstützung, Arbeitsgelegenheiten, und die Eingliederungshilfe.
  
- **Sozialgesetzbuch VI** mit der Leistungsträgerin der Deutschen Rentenversicherung  
Ihre Aufgabe ist die Durchführung der gesetzlichen Rentenversicherung und für die berufliche Eingliederung, die Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Sozialgesetzbuch IX ab § 33)
  
- **Sozialgesetzbuch VIII** benennen mit den Leistungsträgern des örtlichen und überörtlichen Jugendamtes. Die Aufgabe erstreckt sich über die gesamte Kinder und Jugendhilfe

## **Welche Möglichkeiten bieten die gesetzlichen Grundlagen für die berufliche Eingliederung suchtkranker Menschen?**

Der Hauptanteil der Betroffenen bewegt sich im Rechtskreis des SGB II. Das heißt in der Regel sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitslose für die Eingliederung von suchtkranken Menschen zuständig. Im SGB II kann die Berücksichtigung der Auswirkungen einer Suchterkrankung durch den im § 3 gesetzlich verankerten Leistungsgrundsatz: - der Orientierung an der persönlichen Situation des Arbeitssuchenden, realisiert werden.

## **Gleichzeitig herrscht das Prinzip des Forderns und Förderns.**

Das Prinzip des Forderns bringt oft Schwierigkeiten. Die Umsetzung der beruflichen Eingliederung durch die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit ist vorrangig auf die schnelle Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken. In der Regel besteht die Pflicht ein zumutbares Arbeitsangebot unabhängig von der eigenen Qualifikation anzunehmen. (Stichwort: Sofortangebot)

Eine schnelle Integration ist allerdings nach der beschriebenen Ausgangssituation von suchtkranken Menschen erst einmal nicht zu erwarten.

Deswegen greift hier besser das Prinzip des Förderns und eröffnet in seiner Systematik geeignete Möglichkeiten. Nach dem Prinzip des Förderns in §14 SGB II erbringen die Träger der Grundsicherung für Arbeitslose unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen. Diese Förderung wird im Großen und Ganzen durch den §16 SGB II definiert. Hier spiegelt sich fast vollständig das gesamte Förderinstrumentarium zur Integration in Arbeit nach dem SGB III wieder.

Die Inhalte dieses Förderinstrumentarium sind somit folgende:

- Beratung und Vermittlung
- Vermittlungsunterstützende Leistungen
- Eingliederungszuschüsse
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Leistungen an Arbeitgeber
- Leistungen an Träger
- Und Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

### **Ein Überblick zur Gesetzesanwendung anhand suchtspezifischer Themen**

In der Beratung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Suchterkrankung sind Maßnahmen sehr wertvoll, die die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Verbesserung von Bewerbungsstrategien bewirken. Hier haben sich insbesondere die vermittlungsunterstützenden Leistungen wie achtwöchige Maßnahmen bei einem Arbeitgeber zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse kombiniert mit Eingliederungszuschüssen und die Weiterbildungsförderung bewährt. Neben der intensiven Begleitung ist es gerade die arbeitsmarktorientierte Qualifizierung, die für die betroffenen Personen positivere Chancen in ihren Ausgangssituationen schaffen.

In den akuten Phasen der Suchterkrankung oder nach langen Suchtverläufen können sich Symptome wie Antriebsschwäche, fehlende realistische Selbsteinschätzung, Konzentrationsprobleme, Konfliktvermeidung etc. zeigen. Je nach Dauer der Phase ist die Überprüfung der Leistungsfähigkeit sinnvoll. Zur Belastungserprobung und Heranführung an Arbeit können hier grundsätzlich die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II sinnvoll sein.

Sie sind befristet und variieren in der Dauer zwischen 9 und maximal 18 Monaten. Von Maßnahmenbestandteilen wie intensive Begleitung durch Fachkräfte, Qualifizierungsbausteine und Bewerbungstraining hängen insbesondere die nachhaltigen Eingliederungseffekte auf den Arbeitsmarkt ab. In der Vergangenheit wurden über die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sog. 1-Euro-jobs) Arbeitsintegrationsprojekte für Menschen mit Suchterkrankung geschaffen.

Bei chronischen Verläufen einer Suchterkrankung entstehen Leistungsminderungen bzw. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit in einem unterschiedlichen Ausmaß an Schwere und Dauer. Hier kann nach §16 e SGB II die Förderung der Beschäftigung mit Lohnkostenzuschüssen bis zu max. 75% an den Arbeitgeber unterstützt werden. Dieses konnte bisher sogar in eine unbefristete Förderung münden.

Ist die Suchterkrankung ein Hindernisgrund für die Rückkehr in einen erlernten Beruf (Gastronomie, Apotheke etc.) oder liegt eine zusätzliche Diagnose vor (Rückenbeschwerden, psychische Erkrankungen) besteht die Möglichkeit zur Teilhabe an Arbeit bzw. beruflicher Rehabilitation nach dem SGB IX über die Rentenversicherung.

Träger der Sozialhilfe können im Rahmen des SGB XII Angebote zur Beschäftigung ermöglichen, bei Menschen die noch nicht oder nicht in der Lage sind die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erfüllen. Die tägliche Arbeitsleistung liegt im Einzelfall unter 3 Stunden.

### **Wichtige Veränderungen in den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die laut Reform zu erwarten sind:**

#### **Veränderungen bei dem Angebot der Arbeitsgelegenheiten**

Bei dem Angebot der Arbeitsgelegenheiten bekam der Träger eine Maßnahmepauschale je nach dem Umfang der Begleitung bis zu ca. 600 Euro. Diese Pauschalen wurden gekürzt.

Die Reform ermöglicht jetzt Arbeitsgelegenheiten nur noch mit einfacher Begleitpauschale bis zu ca. 300 Euro und Arbeitsgelegenheiten in Verbindung mit §45 SGB III mit dem die zusätzlichen Module wie Qualifizierung und berufliche Kompetenzerweiterung angeboten werden können.

Diese zusätzlichen Module unterliegen dann der Ausschreibungspflicht.

Das sprengt die alten Konzepte der Arbeitsprojekte, die Tagestruktur, intensive Begleitung und Qualifizierung über die bestehende Variante angeboten haben.

Die zukünftige Praxis bedeutet, dass die meisten Arbeitsprojekte mit der neuen Variante Schwierigkeiten bekommen weiter zu existieren, da Ausschreibungen erstmal den sogenannten Zuschlag erhalten müssen und einfache Begleitpauschalen kaum Betreuungen finanzieren können.

Oder die Träger versuchen diese Module für ein Jahr über die freie Förderung aufzustocken, denn das Aufstockungsverbot bei den Arbeitsgelegenheiten wurde aufgehoben. Danach muss auch hier ausgeschrieben werden.

#### **Veränderungen bei der Bewilligung von Lohnkostenzuschüssen**

Die unbefristete Beschäftigungsförderung mit Lohnkostenzuschüssen bis zu 75% und der Qualifizierungspauschale in Höhe von bis zu 200 Euro wird auf 2 Jahre befristet und die Begleitpauschale wird gestrichen. Damit ist die einzige Möglichkeit einen unbefristeten Lohnkostenzuschuss bei erheblichen Vermittlungshemmnissen zu erhalten, gestrichen.

#### **Veränderungen bei der Berufseinstiegsbegleitung**

Die Modellhafte Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen an allgemeinbildenden Schulen wird als Regeleistung dauerhaft in das SGB III eingefügt, allerdings mit dem Erfordernis der Kofinanzierung durch Dritte.

#### **Veränderung bei der Vergabe von Vermittlungsgutscheinen**

Der Vermittlungsgutschein wird entfristet. Eine große Schwierigkeit liegt darin, das Langzeitarbeitslose den Vermittlungsgutschein nicht einlösen. Ein Auftrag für die Unterstützung zur beruflichen Eingliederung ?

### **Veränderungen bei der Berufseinstiegsförderung**

In der Berufseinstiegsförderung für junge Menschen wird auf die zeitliche Begrenzung der Dauer betrieblicher Praktikaphasen verzichtet. (ehemals maximal die Hälfte der Maßnahmedauer)

### **Veränderungen bei den Voraussetzungen für öffentlich geförderte Beschäftigung**

Die Fördervoraussetzungen für öffentlich geförderte Beschäftigung werden neben der Zusätzlichkeit und dem öffentlichen Interesse auf Wettbewerbsneutralität erweitert. Das bedeutet, dass es in Zukunft insgesamt schwieriger wird, sinnvolle arbeitsmarktnahe Tätigkeiten anzubieten.

### **Vernetzung zwischen Suchtkrankenhilfe und Arbeitsmarktintegration**

Grundsätzlich haben die Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Suchterkrankung generell gute Erfolgsaussichten, wenn sich das beteiligte Unterstützungssystem vernetzt. Dabei ist zu bedenken: Suchtkrankenhilfe und Agenturen für Arbeit folgen unterschiedlichen Grundsätzen in der Beratungsarbeit.

Die Agentur für Arbeit verfolgt vorrangig die schnelle berufliche Integration, während die Suchtkrankenhilfe prozesshaft ganzheitlich auf die soziale Integration hin konzipiert, einschließlich beruflicher Integration.

Beide Fachgebiete sind gefordert unter diesen Herangehensweisen Ansätze so zu gestalten, das auf örtlicher Ebene ein Gesamtkonzept zur beruflichen Eingliederung suchtkrank Menschen entsteht, das der Aufgabe im Sinne der Betroffenen gerecht wird. Eine tägliche Herausforderung, die anhand der Entwicklung eines gemeinsamen Vorgehens und das vereinbaren gemeinsamer Strategien an Schnittstellen gemeistert werden kann.

In Nordrhein-Westfalen gibt es in diesem Sinne bereits folgende Beispiele für ein funktionierendes Schnittstellenmanagement zwischen Suchtkrankenhilfe und den Jobcentern beim Planen und Durchführen zielgruppenspezifischer Angebote:

Es wurde die Einführung eines zielgruppenspezifischen Fallmanagements beim SGB II Träger durchgeführt. Des Weiteren gibt es die Delegation des Fallmanagement in das Suchthilfesystem, oder die Beauftragung der Suchthilfe für Zuarbeiten für das Fallmanagement, so z.B. das Profiling als Vorbereitung für die Eingliederungsvereinbarung.

Im Sozialgesetzbuch II §16 a wurde ein Umfang an Zusammenarbeit zwischen Kommune und Agentur für Arbeit festgelegt. Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können Leistungen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung erbracht werden. So ist die Suchtberatung zum Beispiel flankierend tätig in Arbeitsprojekten von Bildungsträgern.

### **Fazit**

Berufliche Eingliederungsberatung hat die höchste Wirksamkeit, wenn sie frühzeitig beginnt und parallel zur psychosozialen Beratung und Behandlung verläuft. Bei dem Blick auf die Ausgangssituationen von Menschen mit Suchterkrankung, ist es im Einzelfall wichtig, dass das Fachpersonal mit den Vermittlungshemmnissen lösungsorientiert umgeht.

Es gilt den Blick auf die Ressourcen zu schärfen, die jede und jeder oft sehr versteckt und verschüttet im Gepäck tief unten hat.

Einheitliche Anamneseverfahren können in der Eingliederungsplanung helfen, das gesamte Feld beruflicher wichtiger Informationen (z. B. Traumberufe oder Lieblingsfächer), entsprechend zielgerichtet aufzubereiten damit sie für die Gesamtplanung aller Beteiligten verwertbar sind.

Die erfolgreiche Berufliche Eingliederung steht auch immer im engen Zusammenhang mit der Bewältigung der Sucht.

Petra Kleinbongard, Diplom-Sozialarbeiterin

Fachbereich „Berufliche und soziale Eingliederung Suchtkranker“

